

Ausgabe der Examensarbeit ab zur Verfügung. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß der zuständigen Fakultät der Universität oder Hochschule nach beratender Aussprache mit dem Bewerber unter Hinzuziehung des betreffenden Fachrichtungsleiters festgelegt. Wird die Jahresfrist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

## § 8

## Staatsexamenszeugnis

Bei Bestehen der Prüfung wird ein Staatsexamenszeugnis bzw. Diplom ausgestellt.

## § 9

## Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß der zuständigen Fakultät der Universität oder Hochschule, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

## § 10

## Prüfungsgebühren

Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr von 200 DM ist zu entrichten bei der Ausgabe der Examensarbeit.

## Schlußbestimmungen

## § II

Diese Durchführungsbestimmung gilt sinngemäß für die Ablegung von Staatsexamen für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium an den Pädagogischen Instituten.

## § 12

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig  
Staatssekretär

### Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle.

Vom 7. April 1954

Die Autorenkontrolle im Bauwesen dient der Verwirklichung der bautechnischen und künstlerischen Idee des Projektanten. Sie fördert die lebendige Verbindung zwischen Entwurf und Bauausführung. Zu ihrer Durchführung wird angeordnet:

## § 1

(1) Die Autorenkontrolle wird durch die bautechnischen staatlichen Entwurfsbüros als Autoren bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ausgeübt, für welche sie vertraglich den bautechnischen Entwurf hergestellt haben, auch wenn der Vorentwurf und die Ausführungsunterlagen von anderen Stellen angefertigt worden sind. Sie ist in der Regel dem Projektverfasser zu übertragen.

(2) Bei Objekten, die der Architekturkontrolle im Sinne der Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) nach Entscheidung der dafür zuständigen Stelle nicht unterliegen, findet eine Autorenkontrolle nicht statt. Die Vorschrift des § 4 dieser Anordnung bleibt jedoch in jedem Falle unberührt.

## § 2

(1) Die Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Entwurf festgelegten architektonischen und den Bauausdruck beeinflussenden technischen Lösung.

(2) Der Bauausführende hat den Autor rechtzeitig bei allen Ausführungen zur inneren und äußeren Gestaltung des Bauwerks, welche im Leistungsverzeichnis oder im Erläuterungsbericht festgelegt sind, zu konsultieren und ihm Proben und Muster zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt besonders für die Wahl der Farbe, der Oberflächenbehandlung des Putzes, der Werksteinverblendung, der Beläge, des inneren und äußeren Anstrichs sowie für Gesimse, Platten und Fliesenverkleidungen, feste Beleuchtungskörper, Armaturen und dergleichen. Der Autor ist verpflichtet, seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, daß der Baufortschritt nicht gefährdet wird.

(3) Der Autor ist befugt, vom Bauauftraggeber oder unmittelbar vom Bauausführenden die Beseitigung eigenmächtiger Abweichungen von den Bauunterlagen zu verlangen.

## § 3

(1) Der Autor ist zur Beratung des Auftraggebers auf der Baustelle in allen Fällen verpflichtet, welche die künstlerische, äußere und technische Gestaltung des Bauwerks betreffen.

(2) Bei wichtigen Bauobjekten hat der Autor in Besprechungen mit den Belegschaften der Baubetriebe den Entwurf auf der Baustelle zu vertreten.

## § 4

Der Autor kann verlangen, daß er bei der Ausführung technisch komplizierter Bauwerke, insbesondere wenn es sich um Neukonstruktionen oder um die Ausführung von Bauteilen mit besonders hoher Ausnutzung zulässiger Festigkeitsgrade handelt, hinzugezogen wird. Er bestimmt, ob und wann die Voraussetzungen für seine Hinzuziehung vorliegen.

## § 5-

Der Autor kann mit Einwilligung des Auftraggebers und des Bauausführenden auf die Ausübung der Autorenkontrolle verzichten, wenn die Gewähr für sach- und fachgemäße Ausführung gegeben ist und eine laufende Kontrolle nicht erforderlich erscheint.

(1) Die Kosten der <sup>§ 6</sup> Autorenkontrolle trägt der Bauauftraggeber.

(2) Für die Vergütung der Autorenkontrolle gelten die preisgesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

Durch die Autorenkontrolle wird die Verantwortlichkeit der Gütekontrolle des Bauausführenden nicht berührt.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen über die künstlerische und technische Oberbauleitung sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 7. April 1954

Ministerium für Aufbau  
Winkler  
Minister